

# RS Vwgh 1996/4/24 94/13/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §12;

## Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt des Teilwertes iSd Bewertungsgesetzes wird die Fortführung des Unternehmens fingiert, sodaß die Frage, ob eine Fortführung des Unternehmens im Einzelfall aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen möglich ist, bewertungsrechtlich nicht von Bedeutung ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994130054.X04

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)